

Informationsblatt

Internationaler Markenschutz, insbesondere in der EU

Es stehen zwei grundsätzliche Möglichkeiten zur Verfügung:

1.

Zunächst erfolgt die Registrierung als deutsche Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Anschließend kann die deutsche Marke dann als sog. IR-Marke international registriert werden. Die internationale Registrierung einer deutschen Marke nach den Bestimmungen des Madrider Markenabkommens ist möglich über die World Intellectual Property Organization (WIPO), Genf.

Eine internationale Registrierung kann in folgenden Ländern erfolgen:

Ägypten, Albanien, Algerien, Antigua & Barbados, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Benelux-Staaten (Belgien, Niederlande, Luxemburg), Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Butan, China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Japan, Jugoslawien (Rest-Jugoslawien), Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Marokko, Mazedonien, Republik Moldawien, Monaco, Mongolei, Mozambique, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra-Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Süd-Korea, Swasiland, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Vietnam, Weißrussland, Zambia.

Erfolgt die IR-Anmeldung bei der WIPO innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung der nationalen Marke, so erhält die IR-Marke in allen Ländern die Priorität der nationalen Marke (sogenannte Unionspriorität).

Für eine internationale Registrierung fallen folgende Gebühren an:

Vermittlungsgebühr DPMA	180,00 EUR
Grundgebühr WIPO	653,00 Sfr
Zusatzgebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der Waren- und Dienstleistungen	73,00 Sfr
Ergänzungsgebühr pro Staat	73,00 Sfr

Anstatt der Ergänzungsgebühr in Höhe von Sfr 73,00 verlangen nachfolgende Länder individuelle Gebühren:

USA (für eine Klasse)	456,00 Sfr
Benelux (für drei Klassen)	163,00 Sfr
China (für eine Klasse)	345,00 Sfr
Dänemark (für drei Klassen)	510,00 Sfr
Estland (für eine Klasse)	291,00 Sfr
Finnland (für drei Klassen)	293,00 Sfr
Georgien (für eine Klasse)	254,00 Sfr
Island (für eine Klasse)	239,00 Sfr
Italien (für eine Klasse)	112,00 Sfr
Japan (für eine Klasse)	1.337,00 Sfr
Norwegen (für eine Klasse)	300,00 Sfr
Schweden (für eine Klasse)	230,00 Sfr
Schweiz (für zwei Klassen)	600,00 Sfr
Turkmenistan (für eine Klasse)	320,00 Sfr
England (für eine Klasse)	489,00 Sfr

2.

Sofern „nur“ Schutz in der EU begehrt wird, bietet sich die Möglichkeit an, beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) eine sogenannte Gemeinschaftsmarke anzumelden. Eine Gemeinschaftsmarke hat den Vorteil, dass mit Eintrag ins Register die Marke automatisch Schutz für das gesamte Gebiet der EU genießt. Der Nachteil einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung ist, dass bei Bestehen auch nur eines Eintragungshindernisses in nur einem Land der EU die Marke nicht eingetragen wird. D. h.: Verweigert ein nationales Markenamt die Eintragung der Marke wegen Bestehen eines Freihaltebedürfnisses und/oder wegen mangelnder Unterscheidungskraft oder hat ein Widerspruch einer nationalen Marke Erfolg, wird die Marke nicht in das Gemeinschaftsregister aufgenommen und zumindest die Anmeldegebühren wären nutzlos aufgewendet.

Für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke entstehen folgende Gebühren:

Grundgebühr für die Anmeldung (erfaßt sind bis zu drei Klassen von Waren und/oder Dienstleistungen)	975,00 EURO
--	-------------

Klassengebühr für jede weitere Klasse: 200,00 EURO.

Wird die Marke eingetragen, besteht also kein Eintragungshindernis, so entsteht eine weitere Grundgebühr für die Eintragung der Marke in Höhe von 1.100,00 EURO.

Die Klassengebühr für jede weitere die dritte Klasse übersteigende Klasse beträgt auch hier 200,00 EURO.

Vor Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke empfiehlt sich noch die Erhebung einer Recherche in den drei wichtigsten Industrienationen Deutschland, Frankreich und Italien. Dies ist ratsam, da die nationalen Markenämter dieser Länder keine Vorab-Recherche durchführen.

Riegger
Rechtsanwalt